

verwerflichen Beweggründe ihres Bruders zur Tötung. Sie berieten den Plan der Tötung, wählten die heimtückische Begehungsweise und beachteten selbst solche Faktoren wie Eintritt der Dämmerung und die zu diesem Zeitpunkt un belebte Straße. Die Angeklagte war sich auch darüber im klaren, daß sie die Voraussetzung für das Gelingen des verbrecherischen Vorhabens schuf, denn sie war am ehesten in der Lage, bei ihrem Mann keinen Argwohn aufkommen zu lassen. Die trotz der ehelichen Auseinandersetzungen bei H. noch vorhandene Zuneigung und das Vertrauen zu ihr nutzte sie raffiniert aus und ging mit ihm in der Gewißheit seines sicheren Todes eng umschlungen in der geplan-

ten Richtung. Diese außergewöhnlich intensive Tathilfe der Angeklagten B., mit der das Tatbestandsmerkmal der Heimtücke verwirklicht und die vorsätzliche Tötung durch die Art und Weise der Tatbegehung zum Mord qualifiziert wurde, weist eine derart große Gefährlichkeit auf, daß es erforderlich ist, gegen die Angeklagte die gleiche Strafe auszusprechen wie für den Täter. Die zahlreichen Ansätze ihres guten Willens zur ehrlichen Mitarbeit im öffentlichen Leben sind nicht geeignet, eine mildere Strafe zu begründen. Der Ausspruch der lebenslangen Zuchthausstrafe nach §§ 211 Abs. 2 und 3, 49 StGB mußte daher aufrechterhalten werden.

## **dSuehuntsckau**

Dr. Fritz Etzold / Dr. Siegfried Wittenbeck:  
Verhütung von Rechtsverletzungen im Bauwesen  
*Staatsverlag der DDR, Berlin 1965; 263 Seiten;*  
Preis: 3 MDN

Die vorliegende Arbeit schrieb ein Kollektiv, dem neben Etzold und Wittenbeck — in deren Händen die Gesamtreaktion lag — die Richter des Obersten Gerichts der DDR Heymann, Holtzbecher und Pompoes angehörten. Das Anliegen des Kollektivs ist es, seine Erfahrungen zu vermitteln, die es bei der Zurückdrängung von Rechtsverletzungen im Bauwesen sammelte. Dabei stützt es sich auf die Rechtsprechung und die analytische Arbeit im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des 1. Plenums des Obersten Gerichts, das sich am 6. Mai 1964 mit der gerichtlichen Tätigkeit bei der Bekämpfung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen im Wirtschaftszweig Bauwesen beschäftigt hatte (vgl. hierzu NJ 1964 S. 324 und 342).

Die Gliederung der Arbeit nach Deliktgruppen ermöglicht es den Verfassern, an zahlreichen Beispielen die typischen Erscheinungsformen der Kriminalität, soweit sie sich in den gerichtlichen Verfahren widerspiegeln, ihre Ursachen sowie begünstigenden Bedingungen darzulegen und ihre tatbestandsmäßige Beurteilung zu erläutern.

Die Hauptaufgaben bei der Zurückdrängung der Kriminalität im Bauwesen sind in einem besonderen Abschnitt zusammengefaßt. Hier werden Fragen der Zusammenarbeit mit den Konfliktkommissionen, der Einbeziehung der Werktätigen in das gerichtliche Verfahren — Kollektivvertreter, gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger usw. — und des Zusammenwirkens der Gerichte mit den Werktätigen zur Erziehung der Rechtsverletzer nach dem Gerichtsverfahren erörtert. Besonders anschaulich sind die Ausführungen über die Einbeziehung der Werktätigen in das gerichtliche Verfahren.

Besondere Sorgfalt widmen die Verfasser den Strafrechtsverletzungen auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Von den Entwicklungstendenzen dieser Rechtsverletzungen bis zur Kausalität und Schuld reicht der Problemkreis. Dieser in sich geschlossene Abschnitt stellt eigentlich eine Arbeit für sich dar; er bleibt aber durch die aus dem Bauwesen ausgewählten Beispiele mit der Thematik der Broschüre verbunden. Die Verantwortlichkeit für die Durchsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes gem. §§ 8, 18 und 19 ASchVO, die Abgrenzung der Straftaten von den Ordnungswidrigkeiten (§§ 31, 32 ASchVO) und die Probleme der Kausalität und Schuld sind weitgehend auf der

Grundlage der Ergebnisse der zielgerichteten Kassationsstätigkeit des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts der DDR sowie der Rechtsmittelverfahren dargestellt. Als Anlage der Broschüre wurden ein Beschluß zur Verantwortlichkeit in Reparaturbrigaden und ein Urteil des Obersten Gerichts zu § 10 ASchVO abgedruckt.

Es war nicht die Absicht der Verfasser, alle Probleme der Bekämpfung der Rechtsverletzungen im Bauwesen zu behandeln; daher bleiben einige wichtige Fragen unbeantwortet, so vor allem die Frage, wie Rechtsverletzungen unter spezifischen Bedingungen, z. B. auf Großbaustellen, verhindert werden können. Auch die bisherigen Erfahrungen bei der Organisierung einer systematischen Zusammenarbeit der Rechtspflegeorgane untereinander und mit anderen staatlichen und gesellschaftlichen Organen zur Zurückdrängung der Kriminalität auf Baustellen und in Baubetrieben werden nicht berücksichtigt. Das wäre aber im Interesse einer zielstrebigem Vorbeugung sehr wertvoll gewesen.

An verschiedenen Stellen der Arbeit, z. B. bei der Erörterung der Verletzungen der Regeln der Baukunst, wäre eine konkretere Darstellung der ökonomischen Probleme im Zusammenhang mit den begünstigenden Bedingungen und den Ursachen von Rechtsverletzungen angebracht gewesen. Das trifft z. B. für die Beziehungen zwischen den Investitionsträgern und den Auftragnehmern, zwischen Haupt- und Nachauftragnehmern und für die neuen Preisformen zu.

Die Broschüre wendet sich nicht nur an jene Juristen und Kriminalisten, die speziell die Aufgabe haben, Rechtsverletzungen im Bauwesen aufzuklären und zu bekämpfen. Alle Abschnitte, besonders der über die Zusammenarbeit der Gerichte mit anderen Staats- und Wirtschaftsorganen und mit den Werktätigen, enthalten Erkenntnisse, die für die Arbeit der Juristen, Kriminalisten und Mitglieder der gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane bei der Bekämpfung von Rechtsverletzungen in anderen Wirtschaftszweigen gleichermaßen bedeutsam sind. Auch den Verantwortlichen der Baubetriebe und den Mitarbeitern der staatlichen Leitung des Bauwesens gibt die Broschüre viele Anregungen zur Verhütung von Rechtsverletzungen in ihrem Bereich.

Im Anhang der Arbeit befinden sich Auszüge aus wichtigen gesetzlichen Bestimmungen und ein Sachregister. Dies erleichtert die Arbeit mit dieser Broschüre.

Günther T e n n e r, Staatsanwalt  
beim Generalstaatsanwalt der DDR